

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Reutlingen zur Verschiebung von Beginn und Ende des Verbotszeitraums für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff auf Grünland und Dauergrünland im Landkreis Reutlingen vom 18.09.2019, Az.: 23-8222.00

Als zuständige Behörde nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 und § 29 Abs. 8 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz erlässt das Landratsamt Reutlingen, Kreislandwirtschaftsamt unter Berücksichtigung der klimatischen Gegebenheiten und dem Vegetationsverlauf im Landkreis Reutlingen auf der Grundlage von § 6 Abs. 10 Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Der Verbotszeitraum für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Grünland und Dauergrünland gemäß § 6 Abs. 8 Nr. 2 DüV wird **um zwei Wochen auf den 15. November 2019 bis einschließlich 14. Februar 2020 verschoben.**

Von der Sperrfristverschiebung ausgenommen sind Flächen innerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten in Wasserschutzgebieten. Dies betrifft folgendes Gebiet:

Name Wasserschutzgebiet:	Kreis- Nr.:	WSG-Nr.	Nitratklasse:	Bezeichnung:
Neunbrunnenquelle	415	021	II	Problemgebiet

Die Sperrfristverschiebung gilt nicht für Festmiste von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, die jeweils in der Zeit vom 15. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht ausgebracht werden dürfen.

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt in allen Gemarkungen des Landkreises Reutlingen.

III.

Die Allgemeinverfügung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die mögliche Aufbringungsmenge ist auf maximal 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar beschränkt.
2. Die Stickstoffgaben sind mit ihrem anrechenbaren Stickstoffanteil (Werte nach Anlage 3 der DüV, mindestens jedoch der verfügbare Stickstoff bzw. Ammoniumstickstoff) bei dem ermittelten N-Düngebedarf im Folgejahr in Ansatz zu bringen. Hierfür sind die ausgebrachten Düngermengen zu dokumentieren.
3. Bei der Ausbringung ist auf optimale Ausbringbedingungen zu achten. Der Boden darf nicht wassergesättigt, überschwemmt, schneebedeckt oder gefroren sein.
4. Die Ausbringung darf nur auf weitgehend ebenen Flächen erfolgen.
5. Auf Grünlandflächen mit Dolinen und tiefen Karstwannen darf keine Ausbringung erfolgen.

6. Zu Gewässern ist mindestens ein Abstand von 5 Metern einzuhalten.

Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Regelungen über die Anwendung von Düngemitteln, insbesondere die Düngeverordnung und die wasserrechtlichen Vorschriften unberührt und sind zu beachten.

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben und erlischt mit Ende des jährlichen Verbotszeitraums.

V.

Die Allgemeinverfügung kann unter <http://www.kreis-reutlingen.de/Bekanntmachungen> oder einschließlich ihrer Begründung beim Landratsamt Reutlingen, Kreislandwirtschaftsamt, Schillerstraße 40, 72525 Münsingen eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Reutlingen, Kreislandwirtschaftsamt, Schillerstraße 40, 72525 Münsingen erhoben werden. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Schriftlich oder zur Niederschrift:

Post-/Hausanschrift:

Landratsamt Reutlingen, Kreislandwirtschaftsamt, Schillerstraße 40, 72525 Münsingen

gez. Elke Weidinger
Leiterin des Kreislandwirtschaftsamts
im Landratsamt Reutlingen

Münsingen, den 20.09.2019